



Kiesgrubenordnung

Kiesgrube Frieding – Fl. Nr. 1184, 1185, 1186, 1187 und 1188 Teil, Gemarkung Frieding

Hinweise zum Betrieb

Die Gemeinde Andechs (nachfolgend Betreiber genannt), vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Scheitz, betreibt auf o.g. Flurstücken eine Deponie für Kiesabbau und Wiederverfüllung. Die Organisation des Verfüllbetriebes ist so zu gestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der angelieferten Mengen den Anforderungen des Genehmigungsbescheides genügen.

Ansprechpartner für die Betreuung und Aufsicht des Kiesgrubenbetriebes ist:

Herr Josef Frey – Bauhofleiter der Gemeinde Andechs

Herr Frey ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen und für die ordnungsgemäße Ablagerung zu sorgen. Die Berechtigung gilt auch für von der Gemeinde ernannte Ersatzpersonen.

Der Betreiber hat mittels Übernahmeschein und notwendiger Gutachten einen Nachweis über die Herkunft des Verfüllmaterials zu führen.

Dazu ist folgendes zu beachten:

- Sowohl die Kiesentnahme als auch die Ablagerung bedarf der vorherigen Anmeldung und Zustimmung durch die Gemeinde. Ab einer Ablagerungsmenge von 50 m³ ist vorab ein Bodengutachten/Analytik vorzulegen
- Der Anlieferer versichert vor Anlieferung gegen Unterschrift in einer verantwortlichen Erklärung (Übernahmeschein), dass es sich bei der anzuliefernden Verfüllmenge um ein unbedenkliches Z-0 oder Z-1.1 Material handelt (Bodenaushub und Bauschutt ohne Fremdanteile wie z.B. Eisen, Plastik, Holzteile etc.) Dabei ist der Ort (Grundstück), aus dem der Aushub/Bauschutt anfällt, anzugeben.
- Kiesentnahme und Ablagerungen erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, für Unfälle wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Schäden und Verunreinigungen der Deponie sowie der Öffentlichen Verkehrsfläche durch Fahrzeuge des Anlieferers gehen sowohl zivil-, öffentlich- und strafrechtlich zu seinen Lasten. Fahrzeuge haben einen einwandfreien Zustand aufzuweisen, insbesondere muss das Fahrzeug gegen Austritt von Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln, wie Motor- oder Hydrauliköl, gesichert sein. Im Falle eines Schadeneintritts haftet der Anlieferer. Mittel zur Schadensbeseitigung und zur Verhinderung der Schadensausweitung sind zu ergreifen. Der Betreiber ist sofort zu informieren.
- Das Anzünden von eingelagerten Material ist streng untersagt.
- Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, verdächtiges Anlieferungsmaterial zurückzuweisen bzw. auf Kosten des Anlieferers aus der Grube wieder entfernen zu lassen
- Verstöße gegen diese Ordnung haben den Ausschluss einer zukünftigen Benutzungsmöglichkeit zur Folge. Das Benutzungsverbot wird im Einzelfall vom Gemeinderat verhängt.

! Unbefugten ist der Zutritt strengstens verboten !

Georg Scheitz
Erster Bürgermeister